

Schulleiterinnen und  
Schulleiter der  
Beruflichen Schulen in Frankfurt am Main

Aktenzeichen AL

Bearbeiter Evelin Spyra  
Durchwahl 069 38989-120  
Fax 069 38989-188  
E-Mail evelin.spyra@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 18.03.2020

## **Unterrichtsausfall in Berufsschulen aufgrund der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020; Verpflichtung zum Besuch der Ausbildungsbetriebe**

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 wurde durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration angeordnet, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen gem. § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 19. April 2020 fernbleiben müssen.

Berufsschülerinnen und -schüler sind gemäß § 9 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArb-SchG) bzw. § 15 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit freigestellt. Die Freistellung der Berufsschülerinnen und -schüler durch ihre Arbeitgeber endet jedoch, wenn ein Besuch der Berufsschule unterbleiben muss.

Somit müssen Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ihrem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufnehmen und klären, ob dort ihre Arbeitsleistung an den ausfallenden Berufsschultagen erwartet wird.

Die Schulleitungen werden ihrerseits gebeten, mit den Ausbildungsbetrieben Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, den Auszubildenden Lernzeiten einzuräumen, damit diese in die Lage versetzt werden, Materialien, Aufgaben etc., die ihnen von den Berufsschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sinnvoll bearbeiten zu können.

Darüber hinaus liegen uns Informationen vor, dass sowohl IHK als auch HWK die Prüfungen für Auszubildende derzeit ausgesetzt haben.

Konkret habe der DIHK mit den IHK-Organisationen folgende Entscheidungen getroffen:

### 1. Ausbildungsprüfungen ZP/Abschlussprüfungen Teil 1

Die Zwischenprüfung Frühjahr 2020 entfällt ersatzlos. Die Aufgaben werden nicht herausgegeben.

Eine Entscheidung über einen Nachholtermin der Abschlussprüfung Teil 1 kann erst fallen, wenn sich die Situation entspannt hat. Der DIHK steht im engen Austausch mit den Federführern Bildung der IHK-Organisationen und den Leitern der Aufgabenerstellungseinrichtungen.

## 2. Ausbildungsprüfungen/Abschlussprüfungen Teil 2

Ende April/Anfang Mai finden die bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen in der Ausbildung statt. Es ist denkbar, dass dieser Termin auf Grund behördlicher Anordnungen nicht gehalten werden kann. Eine Entscheidung der IHK-Organisationen sollte bis zum 3. April 2020 fallen.

## 3. Weiterbildungsprüfungen

Auch hier sollte bis spätestens 3. April 2020 eine Entscheidung fallen, wie mit den weiteren Prüfungen verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Evelin Spyra

Leitende Regierungsdirektorin  
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes